

Paul Pary in Berlin.

2306

Dünkelberg, Die Anpassung der Geschlechter des englischen Vollblutpferdes. Ca. 6 *M.*
 Fruwirth, Die Züchtung von Mais, Futterrüben und anderen Rüben, Oelpflanzen und Gräsern. 6 *M.*
 Kutter, Bewegung des Wassers in Kanälen und Flüssen. 2. Aufl. 3. Abdruck. Geb. 7 *M.*

Paul Pary in Berlin ferner:

2306

Stutzer, Praktische Anleitung zur Berechnung der Futterrationen. 80 *S.*

Hugo Steinitz in Berlin.

2296

Fliess, Die Frau Professor. 2 *M.*

Nichtamtlicher Teil.

Die internationale Union zum Schutz gewerblichen Eigentums und der Buchhandel.

Im Anschluß an die zahlreichen Erörterungen, die — hervorgerufen durch den Münchener Prozeß Conried contra Conrad und die Erklärung des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins — das Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf urheberrechtlichem Gebiet gefunden hat, ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht durch eine Berufung auf die Bestimmungen des Pariser Unionsvertrags über den Schutz gewerblichen Eigentums die Angehörigen des Reichs sich gegen eine Mißachtung ihrer Rechte wenigstens einigermaßen so lange schützen können, als es nicht der deutschen Diplomatie gelingt, mit den Vereinigten Staaten einen andern Vertrag abzuschließen als den gegenwärtigen.

Leider ist auch dieser Weg nicht gangbar, um die Ungleichheit zu beseitigen, die in Gemäßheit des bestehenden Vertrags im Verhältnis der Angehörigen der beiden Staaten besteht. Allerdings haben sich die Signatarstaaten verpflichtet, den Personen, auf die die Vorschriften des Unionsvertrags überhaupt Anwendung finden, gegen den unlautern Wettbewerb den Schutz zu gewähren, der den eignen Staatsangehörigen zusteht, und da die Vereinigten Staaten zu den Signatarstaaten gehören, so unterliegt es keinem Zweifel, daß den Reichsangehörigen in dem Gebiet derselben gegen unlautern Wettbewerb der Schutz unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Maß zusteht muß, wie den amerikanischen. Allein mit dieser Gleichstellung ist den Reichsangehörigen wenig gedient, soweit es sich um den Schutz der literarischen und artistischen Urheberrechte handelt. Das amerikanische Recht unterscheidet — wie das Recht fast aller Kulturstaaten — zwischen Urheberrecht und gewerblichem Eigentumsrecht sehr scharf, und wenn auch die Theorie vom Individual- und Persönlichkeitsrecht in den Vereinigten Staaten nicht mit derjenigen Schärfe vertreten und entwickelt worden ist, wie in Deutschland und Frankreich, so besteht doch darüber kein Zweifel, daß eine Vermengung der Gesichtspunkte, die einerseits für den Schutz der Urheberrechte, andererseits für den Schutz gegen unlautern Wettbewerb maßgebend sind, zu keiner Zeit den Beifall der Theorie oder Praxis gefunden hat.

Das, was die amerikanische Rechtsanschauung als »unfair competition« zu bezeichnen pflegt, — ein Ausdruck, der übrigens sprachlich zu mancherlei Bedenken Anlaß gibt, — hat mit dem »Copyright«, dem Urheberrecht, nichts zu tun, und demgemäß kann die betreffende Bestimmung des Pariser Vertrags mit der Brüsseler Additionalakte für den Schutz des Urheberrechts nicht in Betracht kommen. Jeder in dieser Hinsicht gemachte Versuch ist von vornherein aussichtslos.

Es ist sogar fraglich, ob das, was man als Urheberrecht an Außerlichkeiten zu bezeichnen pflegt — Recht am Titel, Recht an der besondern Bezeichnung eines Buchs, Recht an der eigentümlichen Ausstattung desselben — in Amerika als »unfair competition« qualifiziert und verfolgt werden kann, wenn auch wohl diese Frage in bejahendem

Sinn zu beantworten sein dürfte, da man in Amerika in der Auslegung des gedachten Begriffs keineswegs ängstlich ist, obwohl anderseits nicht so weit darin gegangen wird wie in Frankreich. Aber der praktische Wert dieses Schutzes an Außerlichkeiten wird dadurch fast vollständig beseitigt, daß inhaltlich des bestehenden Vertrags das Urheberrecht in Amerika ohne weiteres ignoriert werden kann.

Selbst wenn man in Amerika sich dazu verstehen würde, den Schutz der besondern Bezeichnung einer Druckschrift in dem gleichen Maße zu gewähren, in dem dies in Deutschland geschieht, so könnte doch hierin ein Mittel zur Beseitigung der Schutzlosigkeit auf urheberrechtlichem Gebiete nicht erblickt werden, weil der amerikanische Nachdrucker dann die besondere Bezeichnung einfach ändern bezw. modifizieren würde, so daß die Annahme der »unfair competition« für den amerikanischen Richter nicht in Betracht kommen könnte.

Die Pariser Union hat also auch mit der Bestimmung der Brüsseler Zusatzakte für den Schutz des Urheberrechts der Reichsangehörigen in Amerika nicht die geringste Bedeutung, und es ist auch bei ihrer Vereinbarung nicht daran gedacht worden, daß sie neben ihrem Hauptzweck — Schutz des gewerblichen Eigentums — auch einen Nebenzweck in Ansehung des Schutzes des sogenannten geistigen und künstlerischen Eigentums haben könne.

Wenn nun mit Rücksicht auf die Bewährung des für Deutschland erst seit kürzester Zeit in Kraft getretenen Unionsvertrags das Bedürfnis nach schleunigster Modifikation des Vertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte bestritten wird, so ist dies nur möglich durch eine Verkennung der Tragweite des genannten Vertrags, namentlich auch der Tragweite des mehrerwähnten Artikels der Brüsseler Zusatzakte über den Schutz gegen unlautern Wettbewerb. Gerade die nähere Betrachtung dieses Artikels bezeugt die Unhaltbarkeit des bestehenden Rechtszustands in dieser Beziehung, denn für den Buch- und Verlagshandel wird der zugesicherte Schutz gegen unlautern Wettbewerb in den Vereinigten Staaten überhaupt erst dann praktische Bedeutung erlangen, wenn auch das deutsche Urheberrecht nicht mehr des Schutzes entbehrt. Solange aber in Ansehung dieses eine fast vollständige Schutzlosigkeit besteht, hat auch der garantierte Schutz gegen unlautern Wettbewerb in nennenswertem Maße eine Wichtigkeit in praktischer Hinsicht nicht.

Es muß hierbei übrigens bemerkt werden, daß auch die Gewährung gegenseitigen Schutzes gegen unlautern Wettbewerb im Verhältnis zwischen Deutschland und Amerika die Bedeutung hat, daß die Amerikaner in Deutschland in weitergehendem Maße geschützt sind als die Deutschen in Amerika. Es hängt dies mit dem Unterschied zwischen dem deutschen und amerikanischen Recht zusammen und erhärtet wieder einmal die allerdings schon längst, insbesondere auf dem Gebiete des Urheberrechts, zur Genüge beobachtete Tatsache, daß die formelle Gleichberechtigung oft genug zu großen materiellen Ungleichheiten führt.

Gerade auf urheberrechtlichem Gebiet können wir diese Erfahrung täglich machen. Der Amerikaner kann in Deutsch-